

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Registrierung eines Lebensmittelbetriebes.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Mühldorf Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

vertreten durch Herrn Landrat Max Heimerl

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf am Inn

Telefon: 08631/ 699-728

Email: vetamt@lra-mue.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf am Inn

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf

Telefon: 08631/699-906

E-Mail: datenschutz@lra-mue.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Lebensmittelunternehmer sind gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe zu melden. Als zuständige Behörde verarbeitet das Landratsamt Mühldorf am Inn demnach Ihre personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck beruht auf Art. 6 Abs. 2 der unmittelbar geltenden EU-Verordnung Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) Art. 14 und Art. 25 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004, § 49c Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 483 Strafprozessordnung (StPO),

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Regierung von Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, AKDB, BayStMUV, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, Kommunen, Staatsanwaltschaft, Polizei, Öffentlichkeit (§40 LFGB, Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, falls eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher besteht)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden in der Datenbank „TIZIAN“ gespeichert, bis der Erhebungszweck weggefallen ist. Nach Nr. 514 ff. des Bayerischen Einheitsaktenplans sind Daten von Lebensmittelunternehmer noch 10 Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)

Sollen unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktion)		<input type="checkbox"/> Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	
<input type="checkbox"/> Hersteller/ Abpacker		<input type="checkbox"/> Einzelhändler	
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Angaben zum Produktsortiment			
Tätigkeiten im Wege der Fernkommunikation			
<input type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Ja:			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Hinweise

A. Zuständige Behörden

Für die Registrierung und Erfassung sind nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Artikel 4 GDVG, die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig.

B. Registrierung von Lebensmittelunternehmern (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

1. Für die Meldung ist außer im Fall der Nr. 2 die Anlage zu verwenden.
2. Als Meldung gelten auch die Gewerbe-Anmeldung und der im Zusammenhang mit dem Mehrfachantrag abgegebene „Meldebogen für die Registrierung/Zulassung von Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen“.
3. Die Behörden stellen sicher, dass die Daten der Gewerbe-Anmeldung unverzüglich an die intern für die Registrierung zuständige Stelle weitergeleitet wird
4. Daten, die nicht den Daten nach der Anlage entsprechen, sind sukzessive durch die zuständigen Behörden zu ergänzen.
5. Die Meldung ersetzt nicht anderweitig vorgeschriebene Anzeigen und Anträge auf Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen.
6. Sofern die zuständigen Behörden aus anderen Quellen Kenntnis erhalten von neuen Lebensmittelunternehmern oder relevanten Änderungen bereits erfasster Lebensmittelunternehmern, veranlassen sie diese ggf. zur Meldung.

C. Erfassung von Betrieben (§ 10 Abs. 1 AVV RÜb)

Nicht nach B.1 registrierungspflichtige, aber nach § 10 Abs. 1 AVV RÜb erfassungspflichtige Betriebe sind entsprechend den Nummern B.3.1. bis 3.5. und der Anlage zu erfassen.

D. Erfassung weitergehender Daten

Die Erfassung weitergehender Daten über die Registrierung nach B und die Erfassung nach C hinaus, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden zweckdienlich sind, bleibt unberührt.